

Hilfen in der Hochwasserlage 2023/24 in Niedersachsen

Beschluss der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 09. Januar 2024
zur Finanzierung der Hochwasserschäden und der Folgen für den Hochwasser- und Küstenschutz

1. Einsatzkräften in der Hochwasserbekämpfung Anerkennung zollen: Steuerfreier Bonus in Höhe von 1.000 Euro für die ehrenamtlichen Hilfskräfte.

Mehr als 100.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte waren und sind allein in Niedersachsen im Einsatz, um das Hochwasser und seine Folgen zu bekämpfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, der DLRG und aller weiteren Katastrophenschutzeinheiten, darüber hinaus aber auch viele weitere freiwillige Unterstützer, insbesondere Landwirte, haben mit unermüdlichem Einsatz dafür gesorgt, dass unser Land diese Ausnahmesituation be- und übersteht. Sie haben Infrastruktur, das Hab und Gut vieler Menschen sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen geschützt. Unser Dank für diesen aufopferungsvollen und selbstlosen Einsatz ist nicht in Worte zu fassen. Und er ist, wie jedes ehrenamtliche Engagement, auch nicht bezahlbar.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Einsatz dieser Einsatzkräfte sowie Helferinnen und Helfer über mehrere Wochen hinweg so einmalig und außergewöhnlich ist, dass der Staat, also wir alle als Gesellschaft, dem eine besondere Anerkennung zollen muss. Daher schlägt die CDU-Landtagsfraktion vor, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, eine Hochwassermedaille zu verleihen. Denjenigen, die besonders bewundernswertes und herausragendes Engagement gezeigt haben, soll zudem einmalig ein steuerfreier Bonus von jeweils 1.000 EUR gezahlt werden. Die Kosten dafür sollen Bund und Land sich teilen. Der Bund hat dafür die steuerrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

2. Grundlage für Schadensregulierung legen: Schäden erfassen, Handlungsbedarfe ermitteln, Aktionsplan Hochwasserschutz aufstellen und finanzieren.

Wir fordern die Landesregierung auf, nach Ende der Hochwasserlage schnellstmöglich die Schäden und die sich daraus ergebenden Erfordernisse bei Landeseinrichtungen, bei den Kommunen, bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie den Privathaushalten zu ermitteln und den Niedersächsischen Landtag darüber regelmäßig und proaktiv zu unterrichten.

Auf Basis der Schadenslage-Ermittlungen sind

1. kontinuierlich die Hilfsmaßnahmen des Landes für Privathaushalte und Unternehmen sowie Vereine und Organisationen zu überprüfen und ggf. anzupassen,
2. die Unterstützung des Landes für die betroffenen Kommunen so aufzubauen, dass diese unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Schäden an ihren Einrichtungen und ihrer Infrastruktur zeitnah beseitigen können,
3. Material und Gerät der Katastrophenschutzeinrichtungen zu ersetzen bzw. zu reparieren, das bei der Hochwasserbekämpfung verbraucht, beschädigt, gestohlen oder zerstört wurde,
4. die Schäden an Einrichtungen und Infrastruktur des Landes zeitnah zu beheben.

Der Niedersächsische Landtag ist in den zuständigen Ausschüssen regelmäßig auch über den Stand der Schadensbehebung und der konkreten Hilfszahlungen zu unterrichten. Bundes- und Landesmittel sind für die Punkte 1 bis 3 in gleichem Maße einzusetzen.

3. Soforthilfe für die Kommunen, privaten Haushalte, Unternehmen, Organisationen vor Ort und Katastrophenschützer: Schneller erster Nachtragshaushalt 2024 für 100 Mio. Euro Soforthilfe.

Für erste Soforthilfen bei Notlagen durch Elementarschadensereignisse gibt der Landeshaushalt der Landesregierung Spielraum für bis zu zehn Millionen Euro. Das Finanzministerium hat in der vergangenen Legislaturperiode, nach dem Hochwasser 2017, im Landeshaushalt dafür eine Leertitel-Struktur mit entsprechender Ermächtigung geschaffen.

Die Landesregierung wurde damit in die Lage versetzt, in den ersten Tagen der Hochwasserlage – ohne zusätzliche Haushaltsbeschlüsse, nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Niedersächsischen Landtages – erste Schäden zu regulieren, notwendige Ausrüstungsgegenstände bspw.

zusätzliche Pumpen oder Transformatoren zu erwerben, Hilfestellung für Kommunen, Wasser- und Deichverbände sowie Katastrophenschutzeinheiten zu finanzieren. Genutzt hat sie die Möglichkeit zu unserem Unverständnis bisher nicht. Der Haushaltsausschuss wurde bis heute nicht um Mittelfreigaben für derlei Maßnahmen ersucht. Die nächste Gelegenheit besteht erst am 17. Januar 2024, mehr als drei Wochen nach Beginn des Hochwassers. Die Landesregierung setzt diese Mittel also nicht zielgerichtet „sofort und auf der Stelle“ für die Regulierung von Hilfen in der akuten Schadenslage ein. Sie bleibt in dieser Frage jetzt vielmehr über Wochen untätig.

Hintergrund:

Im Einzelplan 13 des Landeshaushaltes ist in Kap. 13 02 - TGr. 64 eine Leertitel-Struktur für Soforthilfen in akuten Notlagen hinterlegt. Die Erläuterung zur Titelgruppe enthält eine Ermächtigung für die Landesregierung. Sie lautet:

"Zur Milderung von akuten Notlagen, insbesondere aufgrund von Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Starkregenereignissen, Eisregen, Starkfrost, Wirbelstürmen, Orkanen, Dürren und Waldbränden können in begrenztem Umfang Haushaltsmittel des Landes als Soforthilfe bereitgestellt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Betroffenen im Bedarfsfall schnell eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann.

MF wird ermächtigt, zur Milderung von akuten Notlagen Haushaltsmittel bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro als Soforthilfe bereit zu stellen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages wird durch die Landesregierung über das Schadensereignis und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Soforthilfen unterrichtet. Die dafür im Landeshaushalt vorgesehene Gegenfinanzierung wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt."

Das Umweltministerium beabsichtigt offenbar, die Haushaltsermächtigung in Kapitel 13 02, TGr. 64, für Soforthilfen im Sinne des Haushaltsbeschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 17. August 2017 einzusetzen. Damals hatte der Landtag mit einem Nachtragshaushalt 50 Millionen Euro für Soforthilfen zur Unterstützung der von der damaligen Flut betroffenen Privathaushalte, Kommunen, Unternehmen, Vereine und Organisationen gewährt. Schon diese Dimension und der Vergleich mit den aktuellen Hochwasserlagen in weiten Teilen des Landes zeigen, dass die Landesregierung den Zweck der im Haushalt verankerten Ermächtigung zur Soforthilfe fehlinterpretiert und die notwendigen Hilfen in ihrer Dimension nicht erkennt.

Die CDU-Landtagsfraktion beantragt daher, noch im Januar einen Nachtragshaushalt 2024 zu beraten und im Februarplenum zu verabschieden, mit dem eine Soforthilfe für die betroffenen Hochwassergebiete in Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wird (Anlage). Diese Haushaltsmittel stehen für schnelle und unbürokratische Soforthilfen nach dem Hochwasser – nach den Grundsätzen der Hochwasserhilfe des Landes 2017 – sowie zur Unterstützung der betroffenen Kommunen bei der Wiederherstellung beschädigter Infrastruktur zur Verfügung.

Der Nachtragshaushalt wird durch eine Entnahme aus der Rücklage finanziert. Sollte die Summe nicht ausreichen, wird die CDU-Landtagsfraktion einen weiteren Nachtragshaushalt beantragen, dessen Volumen in gleicher Weise finanziert werden kann.

Da weder die Landesregierung noch die Bundesregierung bisher in der Lage sind, konkrete Hilfen für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Einrichtungen in angemessener Höhe zu mobilisieren, bringt die CDU-Landtagsfraktion ein Haushaltsgesetz für einen 1. Nachtragshaushalt in den Landtag ein, mit dem eine Soforthilfe in Höhe von 100 Millionen Euro im Einzelplan 13 etatisiert wird. Die Finanzierung wird durch eine Entnahme aus der Rücklage dargestellt. Damit wird das Land schnell handlungsfähig, um erste Schäden zu regulieren.

Vorschlag für einen Zeitplan der Beratung und Beschlussfassung des Nachtragshaushaltsplanes 2024 für die Hochwasser-Soforthilfe des Landes:

09. Januar 2024:	Beschluss des Gesetzentwurfes durch die CDU-Landtagsfraktion
17. Januar 2024:	Einbringung in den Haushaltsausschuss und erste Beratung, Beschluss über die schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände
17. bis 31. Januar 2024:	Mitberatung der Ausschüsse
31. Januar 2024:	Schlussberatung Recht und Verfassung, Schlussberatung und Beschlussempfehlung durch den Haushaltsausschuss, Sitzung des Ältestenrates
Plenarwoche 7. bis 9. Februar:	Beratung und Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtages über den Nachtragshaushalt für die Soforthilfe
Parallel:	Erarbeitung der Fördergrundsätze auf der Basis der Soforthilfe gegen die Folgen des Hochwassers 2017.

Für Hilfen des Landes in den Hochwassergebieten stehen dem Land ausreichend Mittel in der Rücklage (1,0144 Mrd. Euro) sowie in den Sondervermögen zur Verfügung. Insbesondere im Sondervermögen 5134 (Sondervermögen zur Infrastrukturanierung), ~~das~~ welches verfassungsrechtlich ohnehin höchstproblematische ist, stehen knapp 360 Millionen Euro zur Verfügung, die nicht durch konkrete Planungen im Sinne der LHO gebunden sind. Zudem ist ein hoher positiver Jahresabschluss 2023 zu erwarten, der im Frühjahr die Rücklage weiter verstärken wird. Die CDU-Landtagsfraktion stellt daher fest, dass durch die Hochwasserlage eine „erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes“ bisher nicht erkennbar ist. Dem Land stehen, auch mit Blick auf vom Bund einzufordernde weitere Soforthilfen, ausreichend Reserven und Mittel zur Verfügung, um alle notwendigen Hilfsmaßnahmen zu finanzieren.

4. Nationale Hochwasserlage: Auch der Bund muss ein Soforthilfeprogramm zur Verfügung stellen.

Die CDU-Landtagsfraktion sieht den Bund in der Pflicht, ebenfalls eine Soforthilfe für Privathaushalte, Unternehmen, Organisationen und Kommunen in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten bereit zu stellen. Hochwasserlagen in weiten Teilen Niedersachsens, aber auch in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, zeigen deutlich, dass es sich um ein Elementarschadensereignis nationalen Ausmaßes handelt. Die Bundesregierung muss jetzt für Hilfen vor Ort endlich ihre Verantwortung bekennen und einen Vorschlag machen, der für die Betroffenen in Niedersachsen mindestens nochmals 100 Millionen Euro weiterer Hilfen erbringt. Wir fordern die Bundesregierung auf, entsprechende Haushaltsbeschlüsse sofort vorzubereiten und in den Bundeshaushalt 2024 aufzunehmen.

5. Steuerliche Maßnahmen treffen: Hochwassergeschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenkommen.

Die Beseitigung der Schäden des Hochwassers wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die CDU-Landtagsfraktion hält es für dringend geboten, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Diese sind zwischen dem Bund und den Ländern einvernehmlich zu vereinbaren. Auch nach dem Hochwasser 2017 haben Land und Bund entsprechende Regelungen getroffen, auf deren Basis jetzt erneut und möglichst unbürokratisch steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung Hochwasser-Geschädigter ergriffen werden können. Wir fordern daher vom Bundesfinanzministerium und der Landesregierung einvernehmlich per Erlass zu regeln, dass:

- nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bereits fällige oder fällig werdende Steuern des Bundes und des Landes auf Antrag gestundet sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ermöglicht werden.
- von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern gegen den genannten Personenkreis vorläufig abgesehen wird.
- alle Zuwendungen, die zur Hilfe in der Hochwasserlage auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet werden, sowie auch Sachspenden steuerlich begünstigt werden.
- steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen werden, sollten unmittelbar durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet oder verloren gegangen sein.
- für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sowie aus Vermietungen und Verpachtungen Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und bei Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter gewährt werde. Für

die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter soll auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr die Bildung einer Rücklage zugelassen werden.

- Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter sowie von Gebäuden und Grund und Boden zur Vermietung und Verpachtung ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden.
- Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden sowie Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können.
- Aufwand größeren Umfangs für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden, bei Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter, zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden, zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen sowie bei Landwirten zur Wiederanpflanzung von Dauerkulturen auf Antrag steuerlich gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden kann.
- bei Landwirten die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung und die auf den Gewinn der Sondernutzungen entfallende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit durch die Starkregenfälle oder das Hochwasser Ertragsausfälle eingetreten sind und keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen.
- Versicherungsleistungen für Ernteauffälle von einjährigen Kulturen oder Dauerkulturen infolge des Starkregens bzw. Hochwassers bei buchführenden Landwirten bilanzmäßig so behandelt werden, dass die steuerlichen Auswirkungen erst in dem Wirtschaftsjahr eintreten, in dem die vernichtete oder geschädigte Ernte angefallen wäre. In der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem der Schaden eingetreten ist, soll in diesen Fällen in Höhe des Entschädigungsanspruches oder in Höhe der bereits geleisteten Entschädigungen eine steuerfreie Rücklage gebildet werden können.
- Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen wie Dauerkulturflächen ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.
- Beihilfen und Unterstützungen, auch Zinsvorteile und Zinszuschüsse, des Arbeitgebers an seine hochwassergeschädigten Arbeitnehmer unbürokratisch und umfassend steuerfrei gestellt werden.
- Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden aus den Starkregenfällen/dem Hochwasser aufgenommen worden sind, während der gesamten Laufzeit des Darlehens ebenfalls steuerfrei gestellt werden.
- in Fällen, in denen Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung verzichten, diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben.
- Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie, im eigenen Haus, für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung, in der Einkommenssteuererklärung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt bzw. als außergewöhnliche Belastung vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag berücksichtigt werden.
- bei wesentlicher Ertragsminderung von Grundstücken oder Gebäuden die Grundsteuer auf Antrag erlassen wird.
- bei wesentlichen Ertragseinbußen von Gewerbebetrieben die Gewerbesteuerzahlung auf Antrag erlassen oder gestundet wird.